

Vorlage

an den Haushalts- und Finanzausschuß

Entwurf des Haushaltsgesetzes 1996



Einzelplan 13 - Landesrechnungshof -

- Drucksache 12/400 -

Bericht über das Ergebnis der Beratungen des

Ausschusses für Haushaltskontrolle

Beschlußempfehlung

Der Entwurf des Einzelplans 13 wird mit der in der Anlage zum Bericht genannten Änderung angenommen.

Bericht

Der Gesetzentwurf der Landesregierung über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 1996 (Haushaltsgesetz 1996) wurde am 29. November 1995 vom Finanzminister eingebracht und am 6. Dezember 1995 an den Haushalts- und Finanzausschuß - federführend - und an die zuständigen Fachausschüsse überwiesen.

Der Präsident des Landesrechnungshofs hat am 27. Dezember 1995 zur Beratung des Einzelplans 13 einen Erläuterungsbericht - Vorlage 12/320 - eingereicht.

Mit dieser Vorlage hat der Präsident des Landesrechnungshofs auch die Erhöhung der Mittel für Sachverständige von 24 000 DM auf 500 000 DM, die er mit seinem Voranschlag beantragt hatte, begründet. Da über diesen Voranschlag des Landesrechnungshofs kein Einvernehmen mit der Landesregierung erzielt worden ist, wurde dieser Voranschlag gem. § 29 Abs. 3 LHO unverändert dem Entwurf des Haushaltsplans beigelegt.

Zur Begründung seiner Alternativvorlage hat der Präsident des Landesrechnungshofs folgendes ausgeführt:

Mit dem höheren Ansatz soll der Landesrechnungshof in die Lage versetzt werden, bei der Durchführung von Prüfungsansätzen, die er selbst erarbeitet hat, künftig verstärkt externe Gutachter einzusetzen. Es ist offenkundig, wie auch die Erfahrungen mit den vom Arbeitsstab Aufgabenkritik vergebenen Gutachtaufträgen belegen, daß ein Ansatz in der im Entwurf der Landesregierung vorgesehenen Größenordnung von nur noch 24 000 DM (im Vorjahr 85 000 DM) dafür bei weitem nicht ausreicht.

Die Einschaltung von Gutachtern kann aus verschiedenen Gründen vorteilhaft sein. Denkbar ist zum Beispiel, daß der Landesrechnungshof mit ihrer Hilfe aufwendige Querschnittsuntersuchungen in einem überschaubaren zeitlichen Rahmen durchführt, die anderenfalls die Kapazität einzelner Prüfungsgebiete monate- oder gar jahrelang binden würde. In Betracht kommt auch, daß sich der Landesrechnungshof in Spezialbereichen des besonderen Sachverständes eines Gutachters bedient. Auf diese Weise muß der Landesrechnungshof selbst diesen Sachverstand dann nicht vorhalten oder kann bestimmten Fragestellungen überhaupt erst nachgehen, weil er selbst angesichts seiner begrenzten Ressourcen und der Fülle von Aufgaben gar nicht für alle Spezialfragen Mitarbeiter vorhalten kann.

In der Antrags- und Abstimmungssitzung des Ausschusses für Haushaltskontrolle am 23. Januar 1996 hat die CDU-Fraktion beantragt, der Alternativvorlage des Präsidenten des Landesrechnungshofs zu folgen und die im Haushaltsplanentwurf 1996 veranschlagten Mittel für Sachverständige von 24 000 DM auf 500 000 DM zu erhöhen.

Dieser Änderungsantrag wurde mit den Stimmen der SPD-Fraktion und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der CDU-Fraktion abgelehnt.

Nach einem Hinweis des Ausschußvorsitzenden, daß die Mittel für Sachverständige, die im Entwurf des Haushaltsplans 1996 mit 24 000 DM veranschlagt sind, um die im Nachtragshaushalt 1995 ausgebrachte Verpflichtungsermächtigung in Höhe von 60 000 DM erhöht werden muß, so daß sich der korrekte Ansatz 1996 unter Berücksichtigung des Nachtragshaushalts 1995 auf 84 000 DM beläuft, hat der Ausschuß für Haushaltskontrolle diese formale Erhöhung um 60 000 DM durch einstimmigen Beschluß bei Stimmenthaltung der CDU-Fraktion förmlich bestätigt.

Abschließend wurde der Einzelplan 13 mit der o.g. und in der Anlage zu diesem Bericht dargestellten Änderung bei Stimmenthaltung der CDU-Fraktion einstimmig angenommen.

Wilhelm Riebniger
Vorsitzender

Anlage

Änderungsanträge der Fraktionen
im Ausschuß für Haushaltskontrolle

zum Einzelplan 13

Lfd. Nr. des Antrags	Antragsteller (Fraktionen)	Antrag (evtl. Begründung)	Abstimmungsergebnis
1	CDU	<p>Kapitel 13 010 Titel 526 00</p> <p>Zweckbestimmung: Sachverständige; Gerichts- und ähnliche Kosten</p> <p>Ansatz lt. Entwurf 96: 24 000,-- DM Erhöhung: + 467 000,-- DM neuer Ansatz: <u>500 000,-- DM</u></p>	<p>abgelehnt</p> <p>SPD: nein CDU: ja GRÜNE: nein</p>
2	redaktionelle Änderung	<p>Kapitel 13 010 Titel 526 00</p> <p>Zweckbestimmung: Sachverständige; Gerichts- und ähnliche Kosten</p> <p>Ansatz lt. Entwurf 96: 24 000,-- DM Erhöhung lt Nachtrag 95: + 60 000,-- DM neuer Ansatz: <u>84 000,-- DM</u></p>	<p>angenommen</p> <p>SPD: ja CDU: Enthaltung GRÜNE: ja</p>